

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	59 (1986)
Artikel:	Die Oltner Kirchen- und Bodenzinsurbare als Quellen zur Bau- und Entwicklungsgeschichte der Stadt : ein Beitrag zur Methode der Rekonstruktion historischer Grundbücher
Autor:	Fischer, Martin E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-324952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE OLTNER KIRCHEN- UND BODENZINSURBARE ALS QUELLEN ZUR BAU- UND ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DER STADT

*Ein Beitrag zur Methode der Rekonstruktion historischer Grundbücher
von Martin Ed. Fischer*

Wer sich mit Ortsgeschichte beschäftigt, wird früher oder später in die Lage kommen, Angaben über Liegenschaften und deren Besitzer lokalisieren zu müssen. Dies ist so lange ein einfaches Unternehmen, als solche Angaben Liegenschaften betreffen, die dank ihrer Bedeutung oder ihrer besonderen Lage in die Geschichte eingegangen sind. So ist zum Beispiel das Oltner Sälischlössli als Zeuge des romantischen Geschichtsverständnisses des späten 19. Jahrhunderts doch weit über die Gemarkungen unserer engeren Heimat hinaus bekanntgeworden; oder wer in Olten wohnt, wird keine Mühe haben, den Berghof auf dem Rumpel ausfindig machen zu können. Wer den Altstadt-Prospekt des Verkehrs- und Verschönerungsvereins genau durchgelesen hat oder wer einmal aufmerksam von der Alten Brücke gegen die Altstadt gegangen ist und das kleine Bronze-Täfelchen beachtet hat, das bei der Alten Brücke in den Boden eingelassen ist, wird sogar in der Lage sein, Arnold Bumans, des Älteren, Haus beim Wassertor, das erstmals im Jahrzeitbuch von 1490 erwähnt wird¹, ungefähr lokalisieren zu können, kommen doch dafür eigentlich bloss zwei Liegenschaften in Frage: die beiden Altstadthäuser rechts und links des stadtseitigen Brückenaufstellers, über welchem sich bis zum Brand anlässlich des Franzoseneinfalls von 1798 das Oltner Wassertor erhob². Völlig hilflos aber werden wir, wenn wir, wie das meistens der Fall ist, bloss vernehmen, Hanns Frys Haus liege zwischen Gempeners und Stoerren Haus³. Sogar wenn wir wissen, dass 1481 Rüdi Tusi für sich und seiner Frau Jahrzeit gesetzt hat von seinem Baumgarten vor Heini Bürgis Haus⁴ und dass er ennet der Aare

¹ StAO, Jahrzeitbuch 1490, Perg. bl. XIII v/1

² Vgl. dazu den Bericht über den Brand der Brücke in E. Fischer, Oltner Brückenbuch 1953, Walter-Verlag Olten 1953, S. 62

³ StAO, Jahrzeitbuch 1490, Perg. bl. IV v/1

⁴ a. a. O., Perg. bl. XV v/3

wohnte⁵, hilft uns das so lange nicht weiter, bis wir diese Angaben auf einem Plan genau auf eine bestimmte Liegenschaft festlegen können.

Freilich gäbe es auch eine andere Möglichkeit, Häuser und Liegenschaften über längere Zeiträume zurückzuverfolgen; schliesslich überdauern Gebäude ihre Besitzer oft über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte, werden verkauft und vererbt und können so in Fertigungen (Verkäufen) und Inventaren belegt werden. Blos, das haben bauge schichtliche Aufsätze, die zur Hauptsache gestützt auf Angaben aus Gerichtsprotokollen und Inventaren verfasst worden sind, bisher zur Genüge gezeigt, stehen solche «Hausgeschichten» in der Regel auf sehr wackeligen Füssen, sobald es darum geht, Aussagen zu machen, die nicht durch Planunterlagen erhärtet sind⁶.

Vor diesem Hintergrund mag man ermessen, welch ungeheuerlichen Schaden es für die Ortsgeschichte bedeutet, wenn hier in Olten die Katasterpläne zum ersten Grundbuch der Stadt von 1825⁷, so weit sie das überbaute Gebiet beschlagen, bereits vor der Eröffnung des Stadtarchivs im Jahre 1946 verlorengegangen oder von irgend einem «Liebhaber» zu Sammelzwecken entfremdet worden sind! Dank günstiger Rahmenbedingungen ist es nun in mehrjähriger Arbeit gelungen, die fehlenden Pläne anhand der Katasterpläne zum Grundbuch von 1868/69 und anhand der 1798 eingeführten fortlaufenden Hausnumerierung⁸ weitgehend zu rekonstruieren. Parallel zu diesen Rekonstruktionsarbeiten wurden in Olten auch alle bauge schichtlichen Angaben in den städtischen Quellen vor 1800 systematisch katalogisiert in der Absicht, ein Instrumentarium zu schaffen, das es ermöglichen sollte, einzelne Häuser vom Eintrag im Grundbuch von 1825 bis zu ihrer ersten quellenmässig belegten Erwähnung zurückzuverfolgen. Nachdem für Olten dieser Weg gefunden werden konnte, mag es angebracht sein, die Überlegungen, welche zu diesem doch sehr erfreulichen Resultat geführt haben, aufzuzeigen und so vielleicht einen Beitrag zur Erschliessung ähnlicher Quellen in anderen Archiven zu leisten.

⁵ a. a. O., Perg. bl. XVIII v/5

⁶ Vgl. dazu *Hugo Dietschi*, s'Kruege Hüsli, Zur Genealogie eines alten Oltner Geschlechtes, Oltner Tagblatt vom 18.4.1941, und *M. E. Fischer*, S'Kruege Hüsli, ein Stück alt Olten, ONJBl 1975, S. 11f., oder: *E. Fischer*, Das Biedermeierhaus am Hübeli, ONJBl 1978, S. 19, und *M. E. Fischer*, Zur Bebauungsgeschichte des Hübeli, ONJBl 1986, S. 45 f.

⁷ Zu dem im Staatsarchiv Solothurn befindlichen Doppel dieses ersten Grundbuchs gibt es nach Angaben des Staatsarchivs ebenfalls keine Pläne.

⁸ Vgl. *M. E. Fischer*, Zur Bebauungsgeschichte der Schützenmatt, ONJBl 1984, S. 29

Beim Vergleich zwischen älteren baugeschichtlichen Hinweisen und den sehr genauen Angaben im Grundbuch von 1825 zeigte es sich sehr bald, dass zum Beispiel in einzelnen Urbaren die gleiche Art der Grundstückbeschreibung angewendet worden ist, wie sie das Grundbuch von 1825 als Formel anwendet. Wenn das Grundbuch Grundstücke dadurch definiert, dass es neben dem Namen des Besitzers u. a. auch die Anstösserverhältnisse nach den vier Himmelsrichtungen genau festhält, so tut zum Beispiel das Kirchenurbar der St.-Martins-Kirche von 1611 das gleiche, bloss mit dem kleinen Unterschied, dass es die Himmelsrichtungen nicht mit Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht, sondern mit bysen, oberwindts, mittags und mittnachts bezeichnet. Es müsste also, dies war die erste Überlegung, wie bei der Rekonstruktion der verlorenen Grundbuchpläne, möglich sein, anhand eines Urbars, sofern die darin enthaltenen Angaben ein einigermassen geschlossenes Gebiet betreffen, auch einen entsprechenden Plan zu zeichnen. Tatsächlich zeigte es sich bei näherem Zusehen, dass sich anhand solcher Stückbeschriebe zum Beispiel ganze Häuserreihen situationsmässig festlegen liessen, konnte man doch als gesichert annehmen, dass Liegenschaften, wenn sie im gleichen Urbar mit wechselseitig übereinstimmenden Anstösserbeschrieben auftreten, nebeneinander liegen. Wenn es also zum Beispiel heisst: «Christoff Feugels erben geben jerlichen von irem huß by der kirchen zwüschen herrn Vrs Meyers des decans vnd Durs Jeggi huß an der Ringmuren gelegen an gelt 1 β 8 dn»⁹ und «Durs Jeggi gipt jerlichen von sinem huß by der kilchen zwüschen Christoff Feugels erben behusung vnd Adam Verlbern gerbj gelegen an gelt 4 dn»¹⁰, dann lassen sich diese Angaben mit dem Beschrieb für das Haus des Dekans Urs Meyer «zwüschen Durs Manslyben schürernen vnd Christoff Feugels erben behusung hinder der kilchen»¹¹ schematisch zu folgendem Bild verbinden:

Adam Velber	Durs Jeggi	Christoff Feugels erben	Vrs Meyer	Durs Manslyb
oder:				
Durs Manslyb	Vrs Meyer	Christoff Feugels erben	Durs Jeggi	Adam Velber

⁹ StAO, Urbar St. Martin 1611, S. 51

¹⁰ a. a. O., S. 50

¹¹ a. a. O., S. 44

Sobald sich dabei ein einziges Gebäude in einer solchen Reihe genau lokalisieren lässt, steht in der Regel auch die Reihenfolge der Anstösserbauten fest. Für die in unserem Beispiel angeführte Reihe, die sich laut den entsprechenden Angaben im Urbar von 1611 bis hinunter zum Wassertor zusammenstellen lässt, ist dieses «Schlüsselhaus» das älteste Schulhaus der Stadt, die «schuoll»¹².

Natürlich wäre es verwegen zu hoffen, dass auf diese Weise gewissmassen ein vollständiger Übersichtsplan über eine geschlossene Siedlung erstellt werden könnte. Wie die Erfahrung zeigt, wird man sich in jedem Fall mit «Inseln» begnügen müssen (sobald zwei nebeneinanderliegende Häuser keine Grundlasten tragen, also «ledig, fry und eigen» sind, wird die Kette unterbrochen). Dennoch darf man sich schon über rekonstruierte Teile von Gassenzügen freuen, denn wenn es gelingt, mehrere solche Teilquerschnitte auch vertikal, d.h. über verschiedene Urbare hinweg, miteinander zu verbinden, kann aus vielen Bruchstücken schliesslich doch ein ganzes Bild werden.

Wie aber soll eine derartige vertikale Verknüpfung möglich sein? Verändern sich doch schon über einen Zeitraum von wenigen Jahrzehnten – und so weit können die einzelnen Urbare zeitlich ohne weiteres auseinanderliegen – die Besitzverhältnisse in einem Quartier oft völlig. Um diese Verbindungsmöglichkeit zu verstehen, ist es wesentlich, sich die Natur der in den Urbaren verzeichneten Angaben in Erinnerung zu rufen. Urbare können, um in heutigen Begriffen zu reden, als eine Art Hypotheken- oder Zinsbücher betrachtet werden, in welchen Einkünfte verzeichnet wurden, welche von den aufgeführten Grundstücken und Zinsschuldern zu entrichten waren. Dabei gilt es grundsätzlich zu unterscheiden zwischen sogenannten «ablösigen» und nicht ablösbar Zinsen, d.h. zwischen Zinslasten, welche auf der Liegenschaft hafteten und bei einem Verkauf des Grundstückes auch vom neuen Besitzer zu entrichten waren¹³, und zwischen Zinslasten, welche durch die Rückzahlung des geschuldeten Kapitals abgelöst, d.h. gelöscht werden konnten. Nachdem Bodenzinse und andere auf Liegenschaften haftende jähr-

¹² Vgl. M. E. Fischer, Die ältesten Schulhäuser der Stadt, Jurablätter 1981, Heft 10, S. 143f.

¹³ Vergl. UB Olten, Bd. 1, S. 146, Nr. 128, wo beim Verkauf der Unteren Mühle durch den Müller Rudolf Winter 1531 neben den Abgaben, welche der Müller quasi als Konzessionsgebühr der Obrigkeit schuldete, auch die zwei Mütt Kernen, welche von einer 1332 errichteten Jahrzeitstiftung her der Kirche zu entrichten waren, genausogut aufgeführt werden wie die 5 Schillinge Bodenzins, welche der Müller der Stadt bezahlen musste.

liche Abgaben oft über Jahrhunderte hinweg unverändert von Halter zu Halter übernommen worden sind, liegt es auf der Hand, dass gerade über solche «ewige» Zinsverpflichtungen vertikale Verbindungen zwischen den einzelnen Urbaren möglich sein müssen. Dabei bietet neben dem Lagebeschrieb auch der jeweils fällige Zinsbetrag oft gute Zuweisungsmöglichkeiten.

Dies gilt in ganz besonderer Weise für alle Zinse, welche auf frühe Jahrzeitstiftungen zurückgehen¹⁴, ist doch gerade hier in der Regel neben dem Zinsbetrag und dem Gut, von welchem der Zinsgeber den entsprechenden Zins entrichtet, auch im Detail angegeben, wie der geschuldete Betrag zu verwenden ist! Auch wenn, wie im Falle Olten, eine hälftige Verteilung zwischen Kirche und Leutpriester üblich war, gibt es doch hinreichend Beispiele, bei denen andere Aufteilungen vorkommen. Da diese Teilzinse einerseits zum Einkommen des Leutpriesters gehörten, andererseits aber in den Kirchenfonds flossen, wurden die diesbezüglichen Verurkundungen natürlich besonders genau kontrolliert und jeweils auch in den neuen Urbaren wiederholt. Im Zweifelsfalle, wenn also eine Liegenschaft vom Beschrieb und vom Zinsgeber her nicht einwandfrei vertikal zugewiesen werden kann, bietet eben dieses Aufteilungsverhältnis oft willkommene Identifikationsmöglichkeiten.

Im Falle Olten kommt dazu, dass die Schreiber der Urbare, welche diese Bücher jeweils nachzutragen, d.h. wieder auf den neuesten Stand zu bringen hatten, beileibe nicht jedesmal das ganze Urbar neu schrieben, wenn irgendeine Liegenschaft die Hand wechselte, sondern sich vernünftigerweise damit begnügten, nachzutragen, wer jetzt diesen Zins entrichte; und sogar wenn eine Neufassung des ganzen Urbars unumgänglich geworden war, bezogen sie sich gerne darauf, wer *vorher* den gleichen Zins bezahlt habe. Im Idealfall heisst dann ein solcher Eintrag zum Beispiel: «Maritz Lang gibtt jerlichenn xx dn von sinem húß by der kilchen, ist vorhin Schriber Hansen gsin, daúon dem libpriester viij dn am iij blatt. gipt itzunt der Schriber.»¹⁵ Nach dem, was bisher gesagt worden ist, bezahlte also zum Zeitpunkt der Neufassung dieses Urbars Maritz Lang von seinem Haus bei der Kirche, das früher Hans Schriber gehört hatte, einen jährlichen Zins von 20 Pfennigen. Von diesen 20 Pfennigen erhielt der Pfarrer als Entgelt für die zu lesende Seelenmesse 8 Pfennige. Von späterer Hand nachgetragen, vernehmen wir zudem, dass jetzt der

¹⁴ Beginnend mit dem ausgehenden 16. Jahrhundert werden in Olten in zunehmender Masse Jahrzeiten nicht mehr durch Zinsverschreibungen von liegenden Gütern, sondern durch eine einmalige Entrichtung eines Stiftungskapitals errichtet.

¹⁵ StAO, Urbar St. Martin 1611, S. 18

Stadtschreiber Christoph Feugel¹⁶ den entsprechenden Zins bezahle.

Längere Zeit blieb für den Schreibenden die Frage unklar, was der Vermerk «am iij blatt» zu bedeuten habe, dabei lag die Erklärung auf der Hand! Vermerkt doch ein Eintrag auf dem Titelblatt des Kirchenrodes von 1507: «im vC vnd vij jar, vff donstag in der Fronuasten vor Wienacht ist diser rodel angenomen vnd gmacht vnd ist vs dem iartzitbüch gmacht(t) wie dz anzöigtt von eim an das ander, was der kilhen sanct Martin zü Ollten gehört, demnoch einem lüpriester, die selbi teillung mit vnderscheid vnd an wellichem blatt das statt»¹⁷. Der Vermerk «am iij blatt» musste demzufolge bedeuten, dass der erste Eintrag, auf den der geschuldete Zins zurückzuführen war, auf Blatt drei des Jahrzeitbuchs zu finden sei. Nun allerdings zeigten sich vorerst Schwierigkeiten, denn auf Blatt drei war keine Spur eines diesbezüglichen Eintrags zu finden. Wo lag der Fehler? Jedenfalls nicht beim Schreiber des Rodels, wohl aber an dem Umstand, dass das Oltner Jahrzeitbuch von 1490 bis ins frühe 19. Jahrhundert hinauf in Gebrauch gestanden hatte und in dieser langen Zeit mehrfach durch Einfügen von zusätzlichen Bogen erweitert und umpaginiert worden war. Sobald dieser Umstand als die eigentliche Fehlerquelle erkannt war, liessen sich die Ur-Einträge im Jahrzeitbuch verhältnismässig einfach ausfindig machen. Und noch etwas wurde klar: Mit der Verbindung zum Jahrzeitbuch von 1491 boten sich recht aufsehenerregende Datierungsmöglichkeiten. Denn in das Jahrzeitbuch von 1491 wurden, wie das ausdrücklich vermerkt wird¹⁸, auch all diejenigen Jahrzeiten übertragen, welche zur Zeit der Neufassung laut dem alten Jahrzeitbuch bereits gehalten wurden. Neben den beiden einzigen datierten alten Jahrzeiten, welche aus den Jahren 1481¹⁹ und 1332²⁰ stammen, konnten so einzelne Einträge durch Vergleiche mit urkundlichen Erwähnungen der im Jahrzeitbuch genannten Personen bis ins ausgehende 13. Jahrhundert zurückdatiert werden²¹.

Wenn wir eingangs gesagt haben, schon durch die vertikale Verbindung von Teilquerschnitten liessen sich bei der Rekonstruktion historischer Grundbuchsituationsen erstaunliche Resultate erzielen, wollen wir das an einem Detail aus der Bebauung der Hauptgasse zu Olten illustrieren (Abb.).

¹⁶ So in StAO, Urbar St. Martin 1594, S. 30

¹⁷ StAO, Urbar St. Martin 1507, S. 1

¹⁸ StAO, Jahrzeitbuch 1490, Perg. bl. IV v/2

¹⁹ a. a. O., Perg. bl. XV v/3

²⁰ a. a. O., Perg. bl. XXIIII v/1

²¹ Vgl. M. E. Fischer, Die ältesten Wirtshäuser der Stadt Olten, Jurablätter 1980, Heft 10, S. 142f.

Zeit:	1390–1410	1450	1450	1490	
Ingold von Wangen	xvijjdñ/xx bl + ijß / iiij bl <i>Werli Besser</i>	iß / xxijj bl Entberg	= = =	ijj ß / xxi bl N. N. von Hans Bessers Haus	= = = Conrat Blowstein
Stoerren hus	= = = Jzt. f. Hans Wyder ⊕ Anna	= = = Gemperer		vom Jzt. f. Hans Bessrer ⊕ Anne	
Vrbär 1507	Cuoni Kroepfli von dem Haus, das vorher Bessrer gehörte	Entperg (Vater) v. Jzt. f. Yenne Kübler ⊕ Angnes			Kanzlei
Vrbär 1528	der Scherrer von dem Haus, das vorher dem Hagnower gehörte	Werli Entperg / vom Haus, das seinem Vater gehörte	= = = von Hans Bessers Haus zinst N.N.		
Vrbär 1544	Heini Pfister, dann Hans Ruodi Kollí von dem Haus, das vorher dem Hagnower gehörte	Werne Emperg	Claus Eggstein	Claus Eggstein, dann Hans Schribler	
Vrbär 1581	Hans Ruodi Kollí = = =	Werne Emperg =	= = = Hans Schribler	Ruodi Christen, wie vor ihm Claus Eggstein	Rekonstruktion Detail HAUPTGASSE
				= = = Durs Niinlist = = =	
				Hans Ruodi Kollí = = =	

HAUS ZUM THAENLEIN

Dieser schematische Plan konnte dadurch erstellt werden, dass in einem ersten Schritt alle horizontalen Verbindungen laut den Anstösserbeschrieben (= = = =) urbarweise zusammengetragen und dann in einem zweiten Schritt diese Teilquerschnitte in Verbindung mit den Nachträgen und Hinweisen auf frühere Zinsgeber vertikal zugeordnet wurden. In einem letzten Schritt erfolgte dann die Zuordnung zu den Gebäudegrundrissen, wie sie aus den rekonstruierten Bebauungsplänen zum Grundbuch von 1825 entnommen werden können.

Man wird vielleicht einwenden, diese Verbindung zum Grundbuch von 1825 sei willkürlich und über die zeitliche Distanz von über 200 Jahren kaum zu verantworten. Die Praxis belegt das Gegen teil. Abgesehen von Stellen, an denen die bauliche Substanz durch ein katastrophales Ereignis, sei es durch eine Feuersbrunst oder aber, was in Olten mehrfach belegt ist, durch den Einsturz alter Bauten²² so grundlegend gestört worden ist, dass die Grundstruktur völlig zerstört und so die Möglichkeit einer Neuparzellierung gegeben wurde, entsprechen die im Grundbuch von 1825 ausgewiesenen Parzellierungen in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Situation, wie sie schon um 1620 bestand! Um nicht falsch verstanden zu werden: Die äussere Erscheinungsform der Gebäude kann natürlich in diesem Zeitraum sehr wohl wesentlich geändert haben²³, auch wurden freie Parzellen, ja sogar schmale Gässchen überbaut²⁴ und bestehende Gebäude umgenutzt²⁵, aber, das zeigen auch die neuesten Untersuchungen über die bauliche Entwicklung der frühen Aussenquartiere unserer Stadt²⁶, die Bauparzellen blieben interessanterweise meistens unangetastet, dies obwohl die Sässhauspflcht in Olten schon früh zu einer eigenartigen Form von «Stockwerk-Eigentum» geführt hatte. Diese Konstanz der Parzellierung mag mit darin begründet sein, dass die Stadt über Jahrhunderte hinweg nur sehr langsam gewachsen ist²⁷, immerhin ist sie auch durch archäologische Untersuchungen am aufgehenden Mauerwerk zum

²² Vgl. *M. E. Fischer*, S'Kruege Hüsli, ein Stück alt Olten, ONJBl 1975, S. 12 und Olten in alten Aufnahmen, Rovenverlag Olten 1982, Abb. 2

²³ So erhielten z. B. im 19. Jahrhundert an der Hauptgasse verschiedene Altstadtliegenschaften nachweislich von Grund auf neu aufgeführte, neue Präsentierfassaden vorgesetzt.

²⁴ Vgl. *M. E. Fischer*, Die Oltner Schultheissenhäuser, ONJBl 1977, S. 70

²⁵ Vgl. *M. E. Fischer*, Olten an der Wende zum 16. Jahrhundert, ONJBl 1981, S. 8f.

²⁶ Vgl. *M. E. Fischer*, Zur Bebauungsgeschichte des Hübeli, ONJBl 1986, S. 45f.

²⁷ Vgl. *B. Mugglin* und *U. Wyss*, Oltens Bevölkerungsentwicklung, 1600–1848, Lizentiatsarbeit Zürich 1976, Kopie im StAO

Beispiel in Solothurn in jüngster Zeit mehrfach nachgewiesen worden²⁸.

Um noch einmal auf die Verbindung zwischen den Kirchen- und Stadturbaren des frühen 17. Jahrhunderts zu den Eintragungen im Grundbuch von 1825 zurückzukommen: auch hier gibt es eine klare Möglichkeit, diese behauptete Konstanz quellenmässig zu belegen. Interessanterweise haben sich nämlich die Schreiber der späteren Urbare ihre Aufgabe in einer Beziehung sehr leicht gemacht. Sie verzichteten bei allen bereits eingetragenen Liegenschaften schlicht darauf, die Stückbeschriebe jeweils den neuen Besitzerverhältnissen entsprechend zu ändern, übernahmen diesen Teil aus den Urbaren von 1611 und 1620²⁹ und beschränkten sich darauf, nachzutragen, wer jetzt den entsprechenden Zins entrichte. Sie haben uns durch ihre Bequemlichkeit der mühevollen Aufgabe enthoben, ab 1620 neue Bebauungsquerschnitte anzulegen, und ermöglichen über die zahlreichen Nachträge eine einfache vertikale Verbindung bis hinauf in die letzten Bodenzinsrödel des frühen 19. Jahrhunderts. Nachdem das Grundbuch von 1825 das gesamte Gebiet der Stadt erfasst und auch darüber Angaben macht, ob die 1825 erwähnten Halter durch Erbschaft oder Kauf zu ihren Grundstücken gekommen sind, lassen sich über die Angaben betreffend die Zinsschuldner in den späten Rödeln und Urbaren in den meisten Fällen die entsprechenden Liegenschaften in beiden Quellen identifizieren. Damit ist es aber auch möglich, wissenschaftlich belegt anhand des erwähnten Grundbuches und der alten Urbare und Rödel den überwiegenden Teil der alten Bebauung mindestens bis ins ausgehende 15., in einzelnen Fällen gar bis ins 13. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Sehr eindrücklich lässt sich diese Situation anhand der nachfolgenden Ausschnitte aus den verschiedenen erwähnten Quellen verdeutlichen.

²⁸ Vgl. die entsprechenden Berichte von *Markus Hochstrasser* im Archiv der Kantonalen Denkmalpflege Solothurn

²⁹ Anno 1611 wurden in Olten alle Kirchenurbare bereinigt, 1620 alle Stadturbare

Nouember h̄t dies xxx
 d' Noueb. festū oīn scōz. Cesarj nūs
 e m̄ s' Comemoratio oīn aiās intra usq; w̄t officium Simeon
 f m̄ s' Eustachij & sanoe a nīm
Honas
 u om̄ s' Leonardi dcllosus
 c vii s' florentij q̄i

Es wirt iartzit Lüper weibels vnd conrat in zeitiget vnd essa siner husfrouwen hant
 gesetzet iij s̄ dn̄ von einer marthen in lorenzit do von dem lüprierster ij dn̄

Es wirt iartzit weinherr tollkirs vnd heidwig siner husfrouwe vnd pater blachs weihes
 dmer kinden hant gesetzet iij s̄ dn̄ ab hem hus gelegen anzulempen hui vff der aar verthiln
 vñ dn̄ dem lüprierster vñ dn̄ git will bürge

Es wirt iartzit andren von glauw gredt siner vordien / hōwen h̄t mit aller geworden vnd markmen
 hant gesetzet iij s̄ dn̄ ab sancti marthi güt, vñ dn̄ dem lüprierster vñ dn̄ dem lüprierster

→ Es wirt iartzit hanno Besserers, anne siner husfrouwe elsa siner fruoseur se beider vatter vnd
 mütter hant gesetzet iij s̄ dn̄ ab summ hus vnd hofstat gelegen zwischen conrat Blöstein vnd
 entberg der lichen halb vnd dem lüprierster halb git hano meyer

Es wirt iartzit siner tochter anna hant gesetzet h̄t von loßeltingen xvij dn̄ für die self sin
 Zenthe ab sancti marthi gütter dem lüprierster vñ dn̄

Es wirt iartzit Hanns Besserers, Anne siner husfrouwen, Elsa siner
 swester, ir beider vatter vnd mütter, hant gesetzet iij s̄ dn̄ ab sinem
 hus vnd hofstat gelegen zwischen Conrat Blöstein vnd Entberg, der
 kilhen halb vnd dem lüprierster halb, git Hans Meyer

Urbar St. Martin 1507, S. 14, E. 1:

Item Hanns Bessres hus neben Entpergs hus git iij s̄, dem gotzhus
 halb vnd dem lüprierster halb am xxij blat

Item Hanns Bessres hus neben Entpergs hus git iij s̄, dem gotzhus
 halb vnd dem lüprierster halb am xxij blat

Urbar St. Martin 1528, S. 7 verso, E. 2:

Item Claus Eggstein gyt jarlichen von sinem huß iij ß, dem gotzhuß
halb vnd dem lybriester halb am xxi blatt

Urbar St. Martin 1544, S. 16, E. 3:

Item Claus Eggstein gyt jerlichen von
sinem huß iij ß dem gotzhuß halb
und dem lybriester halb am xxi blatt

Item Claus Egstein (darüber nachgetragen: Hans Schriber) git jerli-
chen von sinem hüß iij* ß (* verblasst) dem gotzhüß halb vnd dem
lipriester halb am xxi blat

Urbar St. Martin 1581, S. 29, E. 2:

Rúdj Christenn gibbt jarlichen
von dem hüß so Claús Egsteins
gsin ist iij ß. Daúon dem
libpriester xvij. d. am
xxi. blatt.

Rúdj Christenn gibbt jerlichen von dem hüß so Claús Egsteins gsin
ist iij ß daúon dem libpriester xvij dn (= 1½ Schillinge) am xxi blatt

Urbar St. Martin 1594, S. 40, E. 1:

Rüdj Christen gipt jerlichen von synem húß
An gelt iij. ß.
*Rüdj Christen gipt jerlichen von synem húß
An gelt iij. ß.*

Rüdj Christen gipt jerlichen von synem húß
An gelt iij. ß

Urbar St. Martin 1611, S. 74:

Vrs Distell - Da Rüdj Christen gipt Jer..
- eis + aiss an Bäppen vnu Bö..
- nu ne gip gäben fast. eige..
- . Jut uff zu Vllj Meyer vnd Dürs
- Nünlist mittags geg der kilch
- und mittnachts an der gassen
Auges iij. ß.
- 21 blat Da von dem lüt priester iij. ß.
Jetz als Frey der schneider

Rüdj Christen gipt jerlichen so Hans Besserer von synem húß geben hatt, ligt zwüschen Vllj Meyer vnd Dürs Nünlist, mittags gegen der kilchen vnd mittnachts an der Gassen

An gelt iij. ß

Da von dem lüt priester iij. ß

Dazu als Randvermerk der Name eines späteren Zinsgebers: «Vrs Distell» und die Bestätigung über den Vermerk im Jahrzeitbuch «21 blat». Nachgetragen von zweiter Hand: «Jetz Vrs Frey, der schneider»

Rúdj Christen gabe
Von seinem haüs
Naſſtum Vrs Frey
Seine ſecht geben,
jetz Johannes Frey
der Krämer

gelt lib. 3 B dn

Rúdj Christen gabe von seinem haüs, nach ihme Vrs Frey, schneider
seel. erben, jetz Johannes Frey, der krämer
Gelt lib. 3 B dn

Ms. 104. Janßburg.

Mengen unb. H. 401. Vrs Frey auf Brunn und platz verlegt.
Messel unb. H. 405. Joſeph Brogi.
W. Hay an und D. H. H.
Wittmannst an die willkür Thüring.
Quippe 1/20. Quippe.
Collage Sitzung 16.
Gemeindemann Joſeph Brogi, Joſeph am, Lal. Koch Brunn in finn
verauf, dat. H. 65. im Wochtag, 2. vor laſt p. - - - - - Dr. 1650. -
Geb. 11. April. De. 1781 überlauß Dr. 1650. in Wülfen m. d. p. K. 1950. -

und schliesslich obigen Eintrag im Grundbuch von 1825:

No. 404 Hausplatz

Morgen neben No. 401 Urs Josef Brunner und sich selbst

Abend neben No. 405 Josef Brosj

Mittags an das Gäßli (zwischen der Friedhofmauer und den Häusern)

Mitternacht an die mittlere Stadtgaß

Grösse $\frac{1}{40}$ Juchart

Eidliche Schatzung Frk.

Eigenthümer Johann Georg Frey, Johannsen sel. Sohn, Krämer in hier, darauf steht No. 65 ein Wohnhaus versichert per Fr. 1650.–

Titel lt. Theil. de 24. 7bre 1781 über Kath. Disteli, die Mutter, ererbt per. Fr. 1950.–

Nachzutragen wäre, dass von diesem Eintrag im Grundbuch von 1825 an natürlich über die heutigen Grundbücher die Besitzergeschichte aller dieser Liegenschaften bis auf den heutigen Tag verfolgt werden kann. Offen bleibt nach dem Gesagten bloss die Frage, wie es sich mit den aufgezeigten Längs- und Querschnittsmöglichkeiten beim nicht geschlossen überbauten Gebiet der Stadt verhält, und auch hier lässt sich unschwer belegen, dass über die Methode eines «Anstösserpuzzles» – d. h. jeder Stückbeschrieb wird auf ein separates Kärtchen eingetragen, diese Kärtchen wiederum werden nach den Anstösserbeschrieben in «Dominospiel-Technik» aneinandergeleimt – grosse Flächen auch unüberbauten Gebietes planmäßig rekonstruiert werden können³⁰. Damit aber dürfte der Nachweis erbracht sein, dass die systematische baugeschichtliche Auswertung der Angaben in Zinsrödeln und Urbaren vor allem aber der diesbezüglichen Angaben in Jahrzeitbüchern und Kirchenurbaren neben zahllosen anderen, höchst aufschlussreichen Zusammenhängen letztlich auch sehr brauchbare Angaben zur Bau- und Entwicklungsgeschichte eines Gemeinwesens zu liefern vermag. Mit Sicherheit aber wird die Methode der Grundbuchrekonstruktion jeden, der sich mit der Erforschung der örtlichen Bau- und Entwicklungsgeschichte auseinandersetzt, vor Fehlschlüssen und Verwechslungen bewahren, wie sie zum Beispiel in der überlieferten Geschichtsschreibung unserer Stadt auf Schritt und Tritt festzustellen sind.

³⁰ Vgl. *M. E. Fischer*, Zoll und Schifflände zu Olten vor 1620, ONJBl 1985, S. 15f.